

Initiativkreis katholischer Erzieherinnen in Oberhausen

Kontaktperson:
Mechthilde Geisen

Riesenstraße 21
4200 Oberhausen 11
Tel.: 0208/ 660216



Oberhausen, den 02.03.1993

Verteiler:

Herrn Minister: Franz Mintefering

An die Präsidentin
des Landtages NRW
Frau Ingeborg Friebe
Platz des Landtags
4000 Düsseldorf 1

Betr.: Gefährdung des Kindergartenauftrages durch Gruppenstärkenerhöhung

Sehr geehrte Frau Friebe!

Wir erklären uns mit dem Betreuungs-, Erziehungs- und Bildungsauftrag des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder einverstanden - sehen uns aber jetzt schon kaum in der Lage, den Anspruch des Gesetzes zu erfüllen.

Der tägliche Aufenthalt von 25 Kinder in einer Gruppe ist für alle Beteiligten eine große Belastung.

Kinder brauchen für die geistige, seelische und körperliche Entwicklung soziale Kontakte in einer überschaubaren Gruppe mit ausreichenden Bezugspersonen.

Wir wehren uns gegen eine Gruppenstärkenerhöhung und fordern, beziehend auf den Paragraphen 2 des GTK's Absatz 1-3 im Interesse der Kinder,

- daß weiter an der Reduzierung der Gruppenstärke von 25 auf 20 Kinder gearbeitet wird,
- daß die personelle Besetzung optimiert wird (2 Kräfte pro Gruppe und die Freistellung der Leitung),
- daß nur fachlich qualifizierte Kräfte eingestellt werden.

Wir erwarten Ihre Stellungnahme und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Mechthilde Geisen

Zweites Gesetz zur Ausführung des Gesetzes zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts (Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder - GTK)

Vom 29. Oktober 1991

§ 2
Auftrag des Kindergarten

(1) Der Kindergarten ist eine sozialpädagogische Einrichtung und hat neben der Betreuungswirkung einen eigenständigen Erziehungs- und Bildungsauftrag als Elementarbereich des Bildungssystems. Die Förderung der Persönlichkeitsentwicklung des Kindes und die Beratung und die Information der Erziehungsberechtigten sind von wesentlicher Bedeutung; der Kindergarten ergänzt und unterstützt dadurch die Erziehung des Kindes in der Familie.

(2) Der Kindergarten hat seinen Erziehungs- und Bildungsauftrag im ständigen Kontakt mit der Familie und anderen Erziehungsberechtigten durchzuführen und insbesondere

- die Lebenssituation jedes Kindes zu berücksichtigen,
- dem Kind zur größtmöglichen Selbstständigkeit und Eigenaktivität zu verhelfen, seine Lernfreude anzuregen und zu stärken,

3. dem Kind zu ermöglichen, seine emotionalen Kräfte zu erleben,

4. die schöpferischen Kräfte des Kindes unter Berücksichtigung seiner individuellen Neigungen und Begabungen zu fördern,

5. dem Kind Grundwissen über seinen Körper zu vermitteln und seine körperliche Entwicklung zu fördern,

6. die Erfüllung der geistigen Fähigkeiten und der Interessen des Kindes zu unterstützen und ihn dabei durch ein breites Angebot von Erziehungsmöglichkeiten elementare Kenntnisse von der Umwelt zu vermitteln.

(3) Der Kindergarten hat dabei die Aufgabe, das Kind unterschiedliche soziale Verhaltensweisen, Situationen und Probleme bewußt erleben zu lassen und jedem einzelnen Kind die Möglichkeit zu geben, seine eigene soziale Rolle innerhalb der Gruppe zu erfahren, wobei ein partnerschaftliches, gewaltfreies und gleichberechtigtes Miteinander, insbesondere auch der Geschlechter untereinander, erlernt werden soll. Die Integration behinderter Kinder soll besonders gefördert werden. Behinderte und nichtbehinderte Kinder sollen positive Wirkungsmöglichkeiten und Aufgaben innerhalb des Zusammenlebens erkennen und altersgemäß demokratische Verhaltensweisen einüben können. Auch gegenüber anderen Kulturen und Weltanschauungen soll Verständnis entwickelt und Toleranz gefördert werden.

